

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1918)**

Heft 36

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 6.80, halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.60, bei der Expedition bestellt Fr. 3.60; *Ausland*, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.80

Verantwortliche Schriftleitung:
 Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
 Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern (altw.)

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
 Räder & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Der Geist des Codex iuris canonici. — Trost und Gebet und Leiden. — Noch ein Wort über zeitgemässe Mütterseelsorge. — Der Weltkrieg im Lichte des Weltgerichtes. — Zeitgemässe Gänge durch die Gedankenwelt des Aquinaten. — Kirchen-Chronik. — Homiletisches. — Briefkasten. —

Der Geist des Codex iuris canonici von Prof. Dr. Ulrich Stutz in Berlin.

Eine Besprechung.

I.

Nachdem Hr. Dr. Hermann Henrici in Basel vor einigen Wochen in einer kleinen, auch von katholischer Seite sehr gut aufgenommenen Schrift über das neue kirchliche Gesetzbuch sich ausgesprochen, ist nun auch sein Lehrer, Prof. Dr. Stutz, mit einem grössern Werke über den Geist des neuen Codex nachgefolgt, um, wie er sagt, den neuen Codex auf Herz und Nieren zu untersuchen, um ihn zu werten von seinem Standpunkt als Professor des Kirchenrechts und des bürgerlichen Rechtes, als Beobachter der Kirchenpolitik, als Deutscher und als nichtkatholischer Christ. Ein solches Urteil muss uns ganz besonders interessieren. Es ist uns auch doppelt wertvoll, weil es uns nach den verschiedensten Richtungen Fingerzeige gibt in Bezug auf das, was wir Katholiken zu tun haben und wessen sich der katholische Politiker in der nächsten Zukunft etwa zu versehen haben wird. Offen gestanden, ist der Schreiber dieser Zeilen mit einem gewissen Misstrauen an das Werk herantreten, als er sah, dass dasselbe dem Gedächtnis von Paul Hinschius gewidmet sei. Hinschius war mein Lehrer. Ich habe seine Vorlesungen über Kirchenrecht im Jahre 1875 in Berlin besucht, als die Wogen des Kulturkampfes am höchsten gingen und die Falk'sche Kulturkampfaera mit den Maigesetzen ihre Triumphe feierte. Hinschius war neben Friedberg und andern einer der heftigsten Verteidiger der absoluten und unbeschränkten Staatsgewalt in Bezug auf das Verhältnis von Staat und Kirche. Er verteidigte die Maigesetze zu einer Zeit, wo schon die HH. Sohni und Geffken in Strassburg aus protestantischem Lager auf die verhängnisvollen Folgen der Falkisch-Bismarck'schen Kulturkampfgesetzgebung aufmerksam machten. Wenn sodann die Widmung des Buches ausdrücken sollte,

dass sich der Verfasser „wissenschaftlich zu Hinschius bekenne“, so erwartete ich, offen gestanden, nicht viel Gutes von dem Buche. Immerhin wusste ich, dass Prof. Stutz in seiner bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit stets der katholischen Kirche gegenüber sich einer grossen Objektivität zu befleissen bestrebt war. Seine Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., seine sonstigen, kleinern Schriften, auch die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Kirchenrechtliche Abhandlungen“, legen hierfür mannigfaches Zeugnis ab. Das Bestreben, als Kirchenrechtshistoriker gegenüber den Ideen und Machtkämpfen der Vergangenheit eine ähnliche Aufgabe zu erfüllen, wie der Richter gegenüber den streitenden Parteien in der Gegenwart, die Geschichtsbetrachtung durch Objektivierung leidenschaftsloser und damit auch wahrer zu machen, ist tatsächlich in seinen Werken, soweit ich sie habe verfolgen können, überall erkennbar, und gerade Dr. Henrici in Basel, ein Schüler von Stutz, beweist, dass Stutz Schule zu machen versteht. Die hervorragende wissenschaftliche Begabung des Verfassers zeigt übrigens auch die Tatsache, dass Stutz am 4. Juli abhin in die kgl. preussische Akademie der Wissenschaften aufgenommen worden ist. Stutz ist der Enkel des Juristen Georg Finsler in Zürich, und schon die Tatsache, dass er, im Gegensatz zu so vielen modernen Universitätsprofessoren, den Spuren eines Eichhorn, Savigny, Georg von Wyss und Prof. Andreas Heusler, neben dem er eine zeitlang in Basel an der Universität gewirkt, folgt und aus dem Studium der Vergangenheit die richtige Wertschätzung für das Recht der Gegenwart zu finden sucht, lässt uns seine wissenschaftliche Bedeutung besonders hochschätzen. Tatsächlich hat er bahnbrechend auf dem Gebiet der Kirchenrechtsgeschichte gewirkt; das darf wohl dankbar anerkannt werden, und daraus erklärt es sich wohl auch, dass er gelegentlich mit einigem Hohn vom nationalliberalen Prof. Friedberg sprechen kann, „der in seiner ohnmächtigen Skepsis der Meinung gewesen sei, dass mit ihm — Friedberg — das Kirchenrecht und die Kirchenrechtswissenschaft aufhören werde und dass die schon früher auf kathol. Seite signalisierte Bewegung, eine neue Kodifikation des Kirchenrechts zu schaffen, aussichtslos sei“ (Seite 17).

Auch Hinschius gegenüber, obschon er sich wissenschaftlich zu ihm bekennt, wahrte Stutz in klarster Weise

seine geistige Unabhängigkeit, indem er, im Gegensatz zu Hinschius, die Wahl der Bischöfe durch den Papst schon vor dem neuen Codex als gemeinrechtlich und die entgegengesetzten, in Deutschland und in der Schweiz dem Domkapitel und weltlichen Behörden verliehenen Rechte zur Mitwirkung bei der Bischofswahl als Besonderheiten behandelt (Seite 243).

Stutz ist Protestant. Er macht aus seinem protestantischen Standpunkt kein Hehl, und dieser Standpunkt ist es, der, wie wir zeigen werden, ihn zuweilen hindert, den Geist des neuen Gesetzes wirklich voll zu erfassen; denn dieser Geist kann doch wohl nur demjenigen restlos zum Bewusstsein kommen, der aus tiefster Ueberzeugung das ganze, grosse göttliche Kunstwerk der katholischen Kirche und ihrer Organisation lieben und schätzen kann, der von ihrer göttlichen Mission als Behüterin und Verkünderin der christlichen Wahrheiten überzeugt ist und der ihr diese Mission als Erfüllung einer durch Christus ihr gesetzten Aufgabe unabhängig von jeder andern Gewalt zuerkennt. Dass er die katholische Kirche, wie es in der Einführungskonstitution des jetzigen Papstes vom Pfingsttage (27. Mai) 1917 im ersten Satze schon gesagt ist, anerkenne als die von Christus eingesetzte fürsorgende Mutter, dass er sie als *societas perfecta* mit der Aufgabe, alle Völker in Sachen des Glaubens und der Sitten zu lehren und zu regieren und durch Gesetz zu ordnen und zu schützen, betrachte, dazu hat sich Stutz nicht erheben können. Wir machen ihm daraus keinen Vorwurf; denn von einem Professor der Universität Berlin und dazu noch von einem Mitglied der kgl. preussischen Akademie der Wissenschaften das zu verlangen, hiesse Unmögliches fordern. Um so sympathischer berührt es uns dann wieder, wenn er auf Seite 78 seine Aufgabe nicht darin sieht, eine Pathologie des Katholizismus zu schreiben, sondern eine Biologie, und wenn er speziell die evangelischen Theologen, „die über die Interna des katholischen Kirchentums meist herzlich wenig Bescheid wissen“, ermahnt, aus dieser für das Leben der katholischen Kirche authentischen Urkunde die Kunde vom Innenbau und Innenleben der Kirche zu schöpfen; „denn je mehr in Zukunft mit wirklicher Sachkenntnis werde gesprochen werden können, um so fruchtbarer werden spätere Erörterungen sein“.

Auch sonst begegnet man auf Schritt und Tritt Urteilen des Verfassers, die von seiner Objektivität und seinem Streben, dem Werke gerecht zu werden, Zeugnis ablegen. Er rühmt Pius X., der aus seinem Bestreben „*omnia instaurare in Christo*“ mit der ihm eigenen Tatkraft die Herausgabe des Codex betrieben habe und der deshalb einem Innozenz III., Honorius III. und Gregor IX. gleichgestellt zu werden verdiene (Seite 25). „Das grosse Ereignis der Herausgabe des Codex“, sagt Stutz, „wäre wert, im Vatikan durch ein Gemälde in der Erinnerung festgehalten zu werden, wie es Raphaels Meisterhand in der Stanza della Segnatura zu Ehren Gregors IX. geschaffen hat“ (Seite 33/34).

Kardinal Gasparri, als „die Seele des ganzen Werkes“ (Seite 11), erntet seine „volle Hochachtung für die überaus gründliche Arbeit und Arbeitsweise“ (Seite 20),

für die „wohlüberlegte und ausgereifte Arbeit“ (Seite 47) und für „das schmucklose, nüchterne, aber präzise Latein“ des Gesetzbuches, wie denn Stutz überhaupt die Herausgabe des Codex als das seit Jahrhunderten grösste Ereignis auf dem Gebiete der Kirchengeschichte feiert. Andererseits tritt bei Stutz wieder eine ängstliche Sorge zu Tage, die Folge des Gesetzes könnte für Deutschland eine Aufgabe berechtigter Eigentümlichkeiten sein, wobei Stutz jedenfalls an die vielen Konzessionen zu Gunsten des Staates, der regierenden Fürsten und der weltlichen protestantischen Patronate denkt.

Das allerwichtigste Zeugnis aber, das Stutz dem neuen kirchlichen Rechte gibt, eine Anerkennung, die für alle Zeiten und alle Zukunft festgenagelt zu werden verdient, ist sein auf Seite 110 ausgesprochener Gedanke, dass das Gesetz dem kirchenpolitischen Frieden diene. Es sei eine Zurückhaltung und Mässigung, eine Selbstbeschränkung zu konstatieren. „Man kann der Curie ebenso wenig als dem Staate und uns, die wir auf seinem Boden stehen, zumuten, die für jeden Teil unumstösslichen Grundsätze aufzugeben und zu verleugnen. Aber man kann von beiden verlangen, dass sie an die Wirklichkeit sich halten, auf den Boden der Tatsachen sich stellen und im Interesse des Friedens sowie des Gedeihens der Menschheit praktische Politik treiben. Wenn auf beiden Seiten weiter solche Weisheit waltet, so haben wir alle Aussicht, dass mit der Wiederkehr des Völkerfriedens auch der konfessionelle und kirchenpolitische Frieden uns erhalten bleibe, den diese harte Kriegszeit uns gemehrt und gefestigt hat. Dabei wird auch die katholische Kirche, soweit es ihr um die religiöse Arbeit am Volke und nur um dies zu tun ist, nicht schlecht fahren. Der Codex stört . . . , trotz gelegentlicher grundsätzlicher Vorbehalte, diesen Zustand nicht.“

Solche Sätze berühren natürlich viel sympathischer, als das Gänsegeschnatter, das etwa aus der Presse uns entgegentönt, dass nun die Gallier vor dem Kapitol stehen und dass der Staat nun einen neugerüsteten Feind sich gegenüber habe.

Ueber einen Punkt von wesentlicher Bedeutung wollen wir in diesem Zusammenhang uns gleich von Anfang an auseinander setzen. Wiederholt begegnen wir der Bezeichnung „*vaticanisches Kirchenrecht*“. Mit dieser Bezeichnung bringt der Verfasser nicht etwa nur den Gedanken zum Ausdruck, dass das vaticanische Konzil äusserlich den Hauptanstoß zum Erlass des Codex als einer Zusammenfassung und Revision des *Corpus iuris canonici* gegeben habe, sondern nach Stutz ist er das Werk der durch das Vaticanum zu höchster Machtfülle gesteigerten Primatialgewalt (Seite 50). Auch inhaltlich stehe der Codex im Zeichen des Vaticanums. Stutz nimmt das Verdienst für sich in Anspruch, dass er schon 1904 und 1905 bei verschiedenen Anlässen vorausgesehen habe, dass die seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts im Gang befindliche und im Vaticanum gipfelnde Entwicklung über kurz oder lang mit innerer Notwendigkeit zu einer grossen gesetzgeberischen Tat drängen werde (Seite 156). Man könnte nun aus die-

sen Worten schliessen, es handle sich im Grunde in dem neuen Kirchenrecht tatsächlich und in den wesentlichen Punkten um neue, erst im Laufe des 19. Jahrhunderts zum Gesetz erhobene Grundsätze, speziell sei die kirchenrechtliche Stellung des Papstes gegenüber früheren Jahrhunderten eine durch das Vaticanum neugeschaffene und im Wesen veränderte. Das behaupteten ja s. Zt. auch die Altkatholiken und ihre Wortführer. Es darf diese Auffassung nicht unwidersprochen bleiben, und Hilling im „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ 1914 und 1917, auch P. Laurentius S. J. in den „Stimmen der Zeit“ 1917, Seite 624 u. ff., haben denn auch diese Auffassung energisch zurückgewiesen. Sie ist tatsächlich falsch. Das vatikanische Konzil hat bekanntlich nach katholischer Auffassung — diese ist doch wohl massgebend! — keine neue Lehre aufgestellt. Es hat nur das, was allgemein, überall und zu allen Zeiten schon in der Kirche galt, als Dogma formuliert, und so ist auch die mit der Auffassung der absoluten Lehr- und Jurisdiktionsgewalt des Papstes im Zusammenhang stehende rechtliche Umschreibung der päpstlichen Gewalten im Codex nicht etwas Neues und nicht erst auf das Vaticanum zurückzuführen, sondern, wie übrigens Stutz an den verschiedensten Orten anerkennt, altes, d. h. vorvatikanisches Recht in neuer Form. Stutz selbst spricht sich dahin aus, nicht von Grund aus neues Recht werde ins Leben gerufen, sondern es handle sich mehr nur um einen Um- und Neuguss des überlieferten Stoffes (Seite 51). „In der Hauptsache sei eben das bisherige Recht wiedergegeben, mit Einschluss einiger Reformen von Pius X.“

Man vergleiche dazu den grundlegenden Canon 218 De Romano Pontifice und die bezüglichen Anmerkungen des Kardinals Gasparri zu diesem Canon in der offiziellen Ausgabe, und man wird finden, dass die Formulierung dieses ganzen Canon nicht etwa nur durch das vatikanische Konzil gestützt wird, sondern auf eine Unzahl von kirchlichen Erlassen sich gründet, die bis in die ältesten Zeiten des Christentums zurückgehen. Stutz sagt denn auch, nachdem er in neun verschiedenen Absätzen den Inhalt des Primates auseinandergesetzt: „Alles das ist alles andere, als neu“, und er fügt bei: „Aber auch bezüglich der bischöflichen Gewalt ist zunächst und in der Hauptsache alles im Alten geblieben“ (Seite 255). Unter diesem „Alten“ kann er doch unmöglich und hauptsächlich das Vaticanum verstehen.

(Fortsetzung folgt.)

Basel.

Dr. Feigenwinter, Nationalrat.

Trost und Gebet und Leiden.

Heilige gemischte Gefühle.

Paulus verbindet so gern Trost — Freude — Gebet und — Leiden. Das achte Kapitel des Römerbriefes ist ein wahres Kompendium und Breviloquium der Asketik und des inneren Lebens. 8, 15 jubelt Paulus auf und fordert uns auf, mit ihm aufzujubeln im Bewusstsein der Kinder Gottes, nachdem er

am Ende des 7. Kapitels so recht alle Nöten des Erbsündemenschen noch einmal mitgeföhlt und nachgeföhlt hatte. Paulus wirkt sein Heil mit heiliger Furcht, aber das Bewusstsein der Erlösung erfüllt ihn mit namenloser Freude. Und so ruft er denn uns zu: ihr habt nicht mehr empfangen den Geist der Knechtschaft in der Furcht, sondern ihr habt empfangen den Geist der Annahme als Kinder, als Söhne; in dem wir laut [aus tiefstem Herzen] [freudig, aber zugleich seufzend] aufschreien [*καρῶσόμεν* clamamus] Abba, Vater. Aber es genügt das dem Apostel nicht. Er fährt fort: Ja, der [heilige] Geist selbst [der persönlich mit der Gnade in uns wohnt] gibt zugleich sogar selbst unserem Geiste und mit unserem innersten Geiste uns Zeugnis [*συμμαρτυρεῖ*]: dass wir Kinder Gottes sind.

In diesem Geiste, mit diesem Zeugnis, kehrt der Priester vom Sühnopfer der heiligen Messe, oft auch aus der Betrachtung oder Einsamkeitssammlung zurück. Er jubelt — aber zugleich seufzt er auf in eigenen Nöten und in Seelsorgs- und Berufs- und Arbeitsnöten. Heilige gemischte, durchaus berechnigte Gefühle. (Vgl. Galater 4, 6.) — Dann kehrt Paulus wieder zur doppelten Freude der Kinder Gottes zurück (Vers 17) bis zum sehnsüchtigen Blick in das Himmelerbe. Aber sofort zieht er wieder mutig in die Welt hinaus, in alle Arbeiten, Kämpfe, Leiden, Enttäuschungen. Stern ist ihm der Gedanke: *existimo, quod non sunt condignae passionibus huius temporis, ad futuram gloriam, quae revelabitur in nobis* (Vers 18). Wir tragen in der Gnade, im Zeugnis des Heiligen Geistes, gleichsam den Anfang des Himmels, der Gottherrlichkeit in uns. Die Gnade und deren Mehrung wird sich einst in die Glorie verwandeln. Die Gottherrlichkeit wird sich in uns offenbaren — dagegen sind alle Leiden der Zeit nicht in Vergleich zu bringen. Aber Paulus empfindet auch tief diese Leiden: auch er versteht die Job-Klagen, die wir eben im Breviere lesen. Heilige gemischte Gefühle, mit leuchtenden Gedanken! Wie verbindet sich hier kühnste Uebernatürlichkeit mit echter Menschlichkeit. Lies wieder einmal zu deiner — Erbauung die Kapitel 7 und 8. des Römerbriefes mit innerster Seele.

Wie schwer würde der Mensch tun, wie übel wäre er daran, wenn er nur das heilige Gesetz und die Vernunft besässe — ohne die Gnade. (Vgl. Römerbrief 7.) Das neutestamentliche Gesetz ist aber nach einem im Geiste des Paulus gesprochenen Worte des hl. Thomas nur der — Weg zur Entfaltung der Gnade. Und selbst das zunächst das äussere Forum betreffende Kirchenrecht darf als Schutz und Schirm, als ein Schaffen von Raum und Recht für die Entfaltung des Gnadenwerkes Christi aufgefasst werden. In allen Fügungen und Führungen Gottes, in allen Schicksalsschlägen und Lebensgewittern ist wieder: ein Einschlag lebendiger und belebender Gnade. Oft zerschlägt uns Gott die Pläne und baut seine Gnadenpläne ein.

A. M.

Noch ein Wort über zeitgemässe Mütterseelsorge.

Der treffliche Artikel des Hrn. Dr. Sch. über das im Titel angegebene Thema in Nr. 33 dieser Zeitschrift verdient meines Erachtens die ernsteste Beachtung aller Seelsorger. Es sei mir indessen gestattet, zwei Erwägungen oder Erweiterungen beizufügen. Einmal sollten nicht bloss die (verheirateten) Frauen und Mütter, sondern auch die heranwachsenden Mädchen über die Bedeutung und Führung der Familie belehrt werden. Dabei wäre auch der manuellen und technischen Seite in der Ausbildung der künftigen Hausfrauen grösseres Gewicht zu legen, als es bis jetzt vielfach geschieht. Manche Mädchen heiraten heutigentags und verstehen recht wenig von Gesundheitslehre, von Kranken- und Säuglingspflege, von Kochen und Lebensmittelkunde, vom Waschen, Plätten, Nähen und Flickern, von hauswirtschaftlicher Buchführung, vom rationellen Anpflanzen eines Gartens und dgl. Solange sie in die Volksschule gingen, sind ihnen manche wertvolle Elemente über diese Dinge mitgeteilt worden. Aber es fehlte doch noch am rechten Interesse und Verständnis. Nachher sind die Mädchen in die Fabrik oder ins Institut gegangen. An beiden Orten profitierten sie wieder wenig für ihre Ausbildung als praktische Hausfrauen. Dem Uebelstand suchte man neuestens durch Haushaltungs- und Mädchenfortbildungsschulen zu steuern. Die bestehenden Schulen werden aber noch viel zu wenig besucht. Oft halten sich gerade diejenigen davon fern, die es am notwendigsten hätten. An den Mädchenfortbildungsschulen wird bisweilen allzu einseitig auf berufliche Spezialbildung und zu wenig auf hauswirtschaftliche Bildung Gewicht gelegt. Diese Schulen sollten den Unterricht auf die Nachmittage, nicht auf die Abendstunden verlegen. Die sittliche und religiöse Weiterbildung, sowie die Einführung in die wichtigsten Grundsätze der Erziehung sollte mit der Ausbildung im Hausfrauenberuf Hand in Hand gehen; diese Dinge bilden auch im Leben ein untrennbares Ganzes. Wenn die vom Staat oder von den Gemeinden gegründeten weiblichen Fortbildungs- und Hauswirtschafterinnen-Schulen vom religiös-sittlichen und pädagogischen Unterricht absehen, so sollte dafür auf anderem Wege gesorgt werden. Hier hätten Jungfrauenvereine und -Kongregationen, sowie Arbeitervereine ein schönes Feld gesegneter Tätigkeit. Es ist ja begreiflich, dass ärmere Familien ihre Töchter in nahe gelegene Fabriken schicken, sobald das Fabrikgesetz ihnen dieses gestattet. Dieses zumal in der gegenwärtigen „teuern“ Zeit. Dennoch wäre diesen Mädchen und der menschlichen Gesellschaft besser gedient, wenn sie als einfache Dienstmädchen in eine gute, christliche Familie gebracht werden könnten. Durch die Predigt des Wortes Gottes könnte und sollte auch manches geschehen, damit der Stand der Dienstmädchen wieder mehr zur wohlverdienten Achtung gelangt. In ausserkirchlichen Kreisen macht heute die „Berufsberatung“ viel von sich Redens. Sie hat auch eine seelsorgliche Seite für das Individuum sowohl, wie für den Bestand der christlichen Gesellschaftsordnung. Vor dieser Ueberzeugung

darf die seelsorgliche Praxis ihr Auge nicht verschliessen.

C. M.-r.

Der Weltkrieg im Lichte des Weltgerichtes

(Gedankengänge über Matth. 25. 31—46.)

I.

Die Stellung des christlichen Glaubens zum Weltkrieg kann nicht zuviel erklärt werden. Kein Christ tut zuviel, wenn er sich in den erschütternden Ereignissen dieser Zeit, denen wir scheinbar machtlos gegenüberstehen, immer wieder bei seinem Glauben Rat und Richtung sucht. Mammonismus, Selbstsucht und Genussucht, gottlose Kultur und Uebermenschentum, Militarismus und Autokratie und noch allerlei werden als Ursachen beschuldigt und als Schäden in unserm Völkerleben genannt, die der Krieg zu vernichten oder zu strafen und zu heilen bestimmt sei. Auch jetzt sei Weltgeschichte wieder Weltgericht. Andere wieder sagen, mit dem Christentum sei der entsetzliche Zusammenbruch der christlichen Völker unerklärlich; das Christentum hätte ihn verhindern müssen, wenn es echte Religion wäre, oder hätte ihn verhindert, wenn die Völker wahrhaft christlich gewesen wären. Wäre dies und das anders gewesen, dann wäre dies fürchterlichste Unglück über die den friedlichen Genuss ihrer geistigen und leiblichen Güter liebenden Völker nicht hereingebrochen; hätte diese oder jene Regierung im verhängnisvollen Sommer 1914 nachgegeben, dann wären wir von diesem unbeschreiblichen Elend verschont geblieben. Der künftige Friede dürfe keine Keime eines Krieges in sich bergen, alle Kriegsursachen müssen aus der Welt geschafft werden, der Krieg einfach unmöglich gemacht werden. Unsere Jugend und die künftigen Geschlechter würde man mit Verträgen und Sicherungen derart aneinander binden und zügeln, dass dieser grausigste aller Kriege auch der letzte wäre, und die zivilisierten Völker für alle Zeiten des friedlichen Genusses der Früchte der Erde und der eigenen Arbeit gewiss sein könnten. So tönt's von allen Enden her.

Der Apostel Paulus spricht einmal von einer Menschenweisheit, die vor Gott zur Torheit wird; von einer Gottesweisheit des Kreuzes, die den Menschen Torheit ist und zum Anstoss wird. (I. Kor. 1.) Vielleicht gilt nun uns das Wort: „Denke nicht hoch, sondern fürchte!“ (Röm. 4, 20.) Will man etwa die Teufel durch Belzebub austreiben! Die Not durch Förderung des Wohllebens bannen! Der Herr der Welten wird sich kaum mit Menschenverträgen binden lassen und sich verpflichten, die Menschen nicht mehr mit Kriegsnot heimzuzusuchen, ähnlich seinem Versprechen nach der Wasserflut. Oder will der Ton dem Töpfer Vorschriften machen! Wir müssen uns dazu verstehen, uns mit dem Krieg und seinen traurigen Folgen anders zurechtzufinden. Zweifellos ist es Pflicht, mit allen Kräften für einen Dauerfrieden zu arbeiten: bellum est a malo. Gott will im tiefsten Grund den Krieg nicht. Aber was wäre die Bedingung? Dass alle Völker vom Geiste und der Gnade Christi erfüllt wären.

Darauf führt uns eine tiefere Betrachtung des Weltgerichts.

Stellen wir uns doch auf die höchste Sicht über die ganze Weltgeschichte, die ja nie ohne Kriege lief! Auf die klare und untrügliche Aussicht, die uns der König der Völker selbst errichtet hat: auf das wahrhaftige, einzige Weltgericht, das Christus als Richter und Vollender und ewiger Herrscher im Reiche des wirklich dauerhaften Friedens halten wird. Da wird der Richterkönig ein endgültiges Urteil über das gesamte Treiben und Leiden der Menschheit fällen, sie scheiden und jedem nach Verdienst vergelten: es siegt die heute zum Ueberdruss angerufene Gerechtigkeit. Inhaltsschwer und scharf wird jener göttliche Rechtspruch lauten, der endlich und endgültig in den wüst verworrenen Knäuel Klarheit und Ordnung bringt und die Entscheidung auf ewige Zweischeidung in Friedsamkeit und Ruhe, auf Schicksal in Leben und Tod begründet. Man lese Matth. K. 24 u. K. 25, 31—46. Ueberwältigend ist die Einleitung des Gerichtes, siegreich selig der eine, niederschmetternd entsetzlich der andere Urteilspruch und ihr Vollzug. Doch wie auffallend schlicht, kurz, alltäglich, allmenschlich, liebevoll menschenfreundlich und die Unmenschlichkeit mit heiligem Zorn verdammend die Begründung des Urteils: die Anführung der Taten und Untaten, worauf der Richterkönig seine gerechte und allmächtige Entscheidung über die vielen Jahrtausende der Menschheitsgeschichte, der Kriegs- und Kulturgeschichte, über das Leben von Milliarden Menschen mit einem einzigen Satze stützt. Ja, so schlicht ist dieser Tatbestand, dass man daraus etwas einseitig oft nur „leibliche Werke der Barmherzigkeit“ gemacht hat. Man hat daneben mit einem gewissen Recht geistliche Werke der Barmherzigkeit gestellt. Aber im Gerichtsspruch des Herrn sind jene leiblichen Werke zugleich geistliche. (Vgl. Joh. 9, 39.) So schlicht erscheint der Tatbestand, dass manche Schriftausleger sagen, jene Werke seien nur beispielsweise für die guten Werke überhaupt genannt. Als ob nicht der lebendige Glaube an Gott mit der Hoffnung auf Gottes Güte und Verheissungen die Grundlage jener Werke, die Liebe zu Gott ihre Seele und ihre Übung selbst die Erfüllung des Hauptgebotes der Nächstenliebe wären (Röm. 13, 8—10); als ob nicht gerade die Verwendung von Kraft und Gütern im Dienste des bedürftigen (leidenden) Nächsten das Mittel wäre, sich unbefleckt zu bewahren (Jak. 1, 27), das Fleisch nicht zur Begierlichkeit zu pflegen (Röm. 13, 14) und in gottähnlicher Betätigung sich zu heiligen. Nicht auf Selbstgerechtigkeit bauend, sondern auf Gottes Erbarmen vertrauend, darf der Mensch vor seinen Richter treten. Gerade das „Almosen“ ist's, das uns Nachlass der eigenen Verfehlungen verdient und das Gericht ablenkt (Daniel 4, 24). Erbarmen und Herzlosigkeit des Menschen bestimmen die Richtung des göttlichen Gerichtes (Jak. 2, 13). Die Werke des göttlichen Weltgerichtsspruches enthalten also, wie ganz selbstverständlich sein sollte, das gesamte sittliche Verhalten des Menschen und das Urteil Gottes darüber: das Urteil über die Erfüllung der

ganzen sittlichen Lebensaufgabe des Menschen im Laufe der Weltereignisse wie des täglichen Lebens; über des Menschen Lieben und Hassen, Treiben und Irren, sein Leiden und Lassen.

(Fortsetzung folgt.)

Finstersee.

Dr. Seb. Gammel.

Zeitgemässe Gänge durch die Gedankenwelt des Aquinaten.

Bericht der Thomasakademie in Luzern.

Jahresübersicht.

1. Sitzung vom 28. November 1917.

Die Versammlung hatte die Freude, einen Vertreter des Seelsorgeklerus, HHrn. Hegner, Kaplan im Luthernbad, als Referenten in ihrer Mitte begrüßen zu können. In langer, unermüdlicher Arbeit hat H.Hr. Hegner die ganze Summa Contra Gentiles des hl. Thomas von Aquin ins Deutsche übersetzt. Wir hoffen, die schöne Uebersetzung werde bald im Drucke erscheinen, um dieses bedeutungsvolle Werk des hl. Aquinaten weitesten Kreisen zu erschliessen. Wir lassen hier eine Skizze des Referates folgen.

Die göttliche Vorsehung im Lichte der Summa Contra Gentiles.

Die Friedensstunde hat noch nicht geschlagen im Ratschluss der göttlichen Vorsehung. Wie sie den Krieg zulassen und in einem gewissen Sinne unter Berücksichtigung der menschlichen Mittelursachen, Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse und der Strafschuld der Menschheit auch verhängen wollte, so kann sie ihm ein erwünschtes Ende bereiten, sobald ihre weisesten Absichten erfüllt und ihre Ziele erreicht sind. Von ihr hängen also ab Krieg und Frieden. Von dieser göttlichen Vorsehung hat der Aquinate im 3. Buche seiner S. contra Gentiles seine herrlichsten Gedanken niedergeschrieben. Sie lassen sich auf folgende Grundfragen zurückführen: 1. Gibt es eine göttliche Vorsehung und warum? 2. Wie leitet sie das Weltall im allgemeinen? 3. Wie leitet sie die Schicksale und Handlungen des Menschen im Besondern?

1. Dass es eine göttliche Vorsehung gibt, ist bei Thomas eine ausgemachte Tatsache, wenn er sagt: *ipse sua providentia gubernat, et regit universa* (C. Gent. L. III. c. 64). Er selbst (Gott) leitet und regiert mit seiner Vorsehung alles. Er beweist seine These teils vom Standpunkte Gottes, teils vom Standpunkte der Schöpfung, teils vom Standpunkte der göttlichen Vorsehung aus.

1. Vom Standpunkte Gottes: Gott ist der Schöpfer, der erste Beweger und das Endziel der Gesamtschöpfung. Alles wird auf seine göttliche Güte als Endziel hingebordnet und hinbewegt, um daran teilzunehmen, sie zu offenbaren, sie nachzuahmen. Köstlich ist bei Thomas ganz besonders die tiefe, allseitige Erfassung der *prima causa*.

2. Vom Standpunkte der Schöpfung sieht Thomas überall Zweckmässigkeit und Zielstrebigkeit im gan-

zen Tun und Handeln, selbst bei den leblosen und bei den vernunftlosen Naturwesen. All dies setzt eine vernünftige Ursache voraus; aber nicht immer eine vernünftige nächste. Er sieht hin auf die wunderbare Harmonie und Einheit, die selbst die feindseligsten Gegensätze zu vereinigen weiss; er betrachtet den wunderbaren Lauf der Gestirne, der sich nicht restlos erklärt durch die eiserne Notwendigkeit; er sieht ein vollkommenes Gut der Weltordnung, ein treuestes Abbild der göttlichen Güte und Vollkommenheit, und kommt zum Schlusse: Also gibt es eine göttliche Vorsehung.

3. Vom Standpunkte der göttlichen Vorsehung selbst aus: Was ist Vorsehung? Wie im Lateinischen, so im Deutschen, wird das Wort abgeleitet vom Stammworte „sehen“ d. h. vorbehalten, was zu tun sei, „vorsehen“, in den Plan aufnehmen, voraussehen, vorausbestimmen, fürsorgen: aufs Göttliche übertragen wäre also die göttliche Vorsehung die *ratio divina*, die göttliche Vernunft, die jedem Dinge seinen Platz, seine Aufgabe in der Schöpfung zuweist, wie es seiner Natur entspricht. Und weil in *divinis ratio* und *voluntas* das Gleiche sind, d. h. Eins mit der Wesenheit Gottes, definiert der hl. Gregor von Nyssa die göttliche Vorsehung als *voluntas Dei per quam omnia quae sunt convenientem deductionem accipiunt*. Der Wille Gottes, durch den alles, was da ist, eine entsprechende Leitung empfängt. Aufgabe der göttlichen Vorsehung aber ist es zu leiten und zu regieren. Leiten und regieren aber ist nichts anderes, als von allem Gebrauch machen durch Leitung zum Ziele; ist nichts anderes, als mit dem Verstande etwas zum Ziele hinbewegen, ihm eine Ordnung auferlegen, die Tätigkeit einiger Dinge zum Ziele hinlenken. Zur göttlichen Vorsehung gehört es, die Vollkommenheit in allem zu wahren, nicht zu vermindern; für alles zu sorgen je nach seinem Bedarf, dem Streben nach dem Guten nicht hinderlich zu sein; das Gute zu vermehren. Das alles geschieht in einer durchaus sicheren, überlegenen, aber oft geheimnisvoll verborgenen Weise. Auch in den furchtbarsten Katastrophen findet sich noch eine *radix misericordiae*.

4. Aus der hl. Schrift: *Vidit Deus cuncta, quae fecerat, et erant valde bona* (Gen. I, 31). *Dominus ipse est Deus* (Ps. 99, 3). *Rex omnis terrae Deus* (Ps. 46, 8). „*Qui praecipit soli et non oritur, et stellas claudit quasi sub signaculo. Praeceptum posuit et non praeteribit*“ (Ps. 148, 6). Dieser Beweis wendet sich gegen alle, die keinen vernünftigen Schöpfer des Weltalls anerkennen, gegen alle, die nur die blinde, eiserne Notwendigkeit der Naturgesetze anerkennen, auch gegen die heutige glaubensfeindliche Naturwissenschaft. Es gibt eine göttliche Vorsehung, die alles leitet und regiert: welch herrlicher Gedanke in trüber Kriegszeit! Thomas unterscheidet aber immer scharf den natürlichen und den übernatürlichen Standpunkt. Gegenüber den Muhamedanern und Heiden hebt er die rein philosophischen Gründe heraus, weil hier allein der gemeinsame Boden zu finden ist. Verwendet er hier Texte der Hl. Schrift, so betrachtet er sie literarisch-philosophisch und

weist nach: dass die hohen Gedanken der Schrift der Vernunft nicht widersprechen.

II. Wie leitet sie das Weltall im allgemeinen? Thomas lässt diese Leitung in folgendem Gesamtbilde zusammenfließen: Die göttliche Vorsehung erhält die Dinge in ihrem Dasein (65. H.). Deswegen schliesst sie auch das Böse nicht gänzlich aus von den Dingen (41. H.). Sie befasst sich sogar mit dem einzelnen Zufälligen (75. H.) und zwar direkt (76. H.) und schliesst auch die Unfälle nicht von den Dingen aus (72. H.), indes gebraucht sie auch die Mittelursachen, indem sie die Geschöpfe an der Würde der Ursächlichkeit teilnehmen lässt. Besonders aktuell ist die Beziehung zwischen Vorsehung und Uebel. Woher das Böse trotz der göttlichen Vorsehung? Thomas antwortet vom Standpunkte der Mitwirkung der Mittelursachen: Nicht auf Rechnung Gottes fällt der Fehler, sondern auf Rechnung der Geschöpfe vom Standpunkte der Weltordnung aus; ihre Schönheit besteht gerade in der möglichst grossen Mannigfaltigkeit und Abstufung der Güte. Vom Standpunkte des Guten aus: Die Vorsehung ist die Quelle alles Guten, sie darf nicht Gutes verhindern. Niemand aber tut Böses, ohne doch etwas Gutes, wenigstens ein Scheingut, zu beabsichtigen: Viel Gutes in der Welt wird durch das Böse ausgelöst, blossgelegt oder in seiner Entwicklung gewissermassen gefördert; das Gemeinwohl verlangt hier und da zeitweise Schonung des Bösen; alles ist zum Besten des Menschen geschaffen, auch das Böse muss ihm wider Willen dienen.“ — Welch grossartige Beleuchtung erfährt gerade dieses 71. H. in der Welt- und Kirchengeschichte und im heutigen Weltkriege!

(Fortsetzung folgt.)

Das Sekretariat der Thomasakademie.

Kirchen-Chronik.

Zwei Jubelpriester. Sarnen und Stans haben in jüngstvergangenen Tagen das ausdauernde Wirken zweier Priester geehrt, die in der bescheidenen Stellung von Pfarrhelfern der eine sechzig, der andere fünfzig Jahre, im Dienst des Heiligtums zubrachten.

Das diamantene Jubiläum 60 jähriger Pastorationstätigkeit konnte Sonntag den 18. August der hochwürdige Herr Balthasar Imfeld in Sarnen begehen. Am 26. Mai 1835 in Sarnen geboren als Sohn des Ratherrn Joseph Marquard Imfeld, empfing er am 10. August 1858 durch Bischof Kaspar von Karl in Chur die Priesterweihe. In Sarnen feierte er am 22. August sein erstes hl. Messopfer; Sarnen war auch für die ersten sieben Jahre der Schauplatz seines priesterlichen Wirkens: er blieb zwei Jahre als Frühmesser und fünf Jahre als Kaplan. Dann sollten auch andere Gemeinden seines Heimatlandes seinen Seeleneifer kennen lernen: dreizehn Jahre arbeitete er als Pfarrhelfer

in Lungern und zehn Jahre, von 1878 bis 1888, als Pfarrer in Hergiswil. Aber seine Mitbürger hatten ihn nicht vergessen und er sie nicht. 1888 kehrte er als Pfarrhelfer nach Sarnen zurück und hier lebte er nun seit dreissig Jahren rastlos und geräuschlos seinem erhabenen Berufe. Der Verfasser des Festgrusses im „Obwaldner Volksfreund“ zeichnet den Jubilar mit wenigen sichern Strichen: „Ueberall, wo wir ihm begegneten, stellte er Würde und Würdigkeit in den richtigen Einklang. Ueberall tat er mit einer mustergültigen Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit, was Pflicht und Amt von ihm forderten. Sein unermüdlicher Eifer, der mit den zunehmenden Jahren keine Abnahme erfahren hat, war immer mit kluger Umsicht und taktfester Haltung gepaart. Bildung und Wissen vereinigten sich bei ihm mit praktischem Sinn und einem richtigen Verständnis für die Verhältnisse und Bedürfnisse, wie sie das Leben darbot. . . . An den wechselvollen Geschicken der Einzelnen und der Gesamtheit hat er stets mit warmem Herzen Anteil genommen. Für alle Not des Lebens und für alle öffentlichen Zwecke religiöser und wohlthätiger Natur betätigte sich sein edles Herz und seine offene Hand. In unentwegter Treue stand unser Jubilar stets ein für die Kirche, deren Priester er ist. . . .“ Es ist ein schönes Lob, das dem Jubilar hier gespendet wird, möge der Herr ihn noch manche Jahre in diesem Geiste inmitten der Seinen wirken lassen.

Die Festfeier, welche im äussern Rahmen einer Primiz sich bewegte, aber infolge der Zeitverhältnisse auf die Kirche beschränkt war, brachte besonders den Dank zum Ausdruck, den der Jubilar und die um ihn vereinten Gläubigen Gott dem Herrn darbrachten für das unermesslich viele Gute, das durch dieses 60-jährige Priesterleben zustande gebracht worden ist.

Acht Tage später, am 25. August, beging Stans das 50-jährige Priesterjubiläum seines Pfarrhelfers Wilhelm Flüeler, von Stansstad. Am 23. August 1868 hatte der am 4. Dezember 1842 geborne Priesteramtskandidat in Chur durch Bischof Niklaus Franz Florentini die hl. Weihe erhalten. Nach Vollendung der Seminarstudien kam er im Jahre 1869 als Kaplan nach Büren und 1874 nach Stans selbst, zunächst als Kaplan, seit 1892 bis zur gegenwärtigen Stunde als Pfarrhelfer. Aehnlich wie Pfarrhelfer Imfeld, hat auch Pfarrhelfer Flüeler sein ganzes opferwilliges Priesterleben der engeren Heimat geschenkt. Wie jener, ist auch er mit Land und Leuten von Jugend auf vertraut und verwachsen und hat denn auch Freud und Leid in treuer Hingabe mit seinen Mitbürgern geteilt. Das gleiche Lob der stillen, unverdrossenen Arbeit für das Heil der Seelen, in Kirche und Schule, im Beichtstuhl und am Krankenbett, der Freigebigkeit für kirchliche und gemeinnützige Zwecke, besonders für die Besserstellung der Filialpfünden von Büren, Stansstad und Obbürgen, konnte Pfarrhelfer Flüeler gespendet werden und wurde ihm auch bei diesem Festanlasse von Hrn. Kommissar Käslin gespendet mit dem Ausdruck herzlichsten Dankes, in den Klerus, Behörden und Volk von Stans zusammenstimmen.

Den beiden Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche!

Emmen. Besoldung der Geistlichen. Die Kirchengemeinde Emmen hat am Sonntag, den 1. Sept., beschlossen, dem Pfarrer eine Teuerungszulage von 1000 Fr. zu machen (für Pfarrer und Vikar), nebst 300 Fr. Entschädigung für die Kinderlehrgeschenke. Für den Pfarrhelfer in Gerliswil wurde ein fixes Einkommen von 4000 Fr. bewilligt, nebst 200 Fr. für die Beichttage und den Messwein, für einen dortigen Vikar ein Anfangsgehalt von 2400 Fr., mit Steigung bei längerem Verbleiben.

Rigi-Klösterli. Auf das Fest Mariä Geburt, 8. Sept., werden in Goldau nach Rigi-Klösterli und in Vitznau nach Rigi-Kaltbad oder Rigi-First die üblichen Pillgerbillette am 7. und 8. Sept. abgegeben. Diese sind gültig zur Rückfahrt am 8. und 9. Sept. Hl. Messen von 5 Uhr an; Predigt und Amt um 1/2 10 Uhr.

Einsiedeln. (Amtliche Mitteilung.) Weit im Lande herum ist die Meinung verbreitet, als ob Einsiedeln „Grippeverseucht“ sei. Wir können, um irrigen Auffassungen zu begegnen, konstatieren, dass die Grippe, die auch hier, wie anderwärts aufgetreten, sozusagen erloschen ist und dass den Besuchern von Einsiedeln keinerlei Gefahren in dieser Hinsicht erwachsen.

Homiletisches.

Für die **eidgenössische Bettagszeit**: Sonntag vor- und nachher, vergleiche unsere Schriften: *Wie kann Gott dem Weltkrieg zuschauen — Gib uns heute unser tägliches Brot — Hingabe an das Höchste* (Sempacherpredigt 1917) — alle bei Räder & Cie., Luzern. A. M.

Briefkasten.

B. Aberglauben. Wegen einer Meinungsdivergenz in einzelnen Punkten mit der Redaktion wurde die Artikelserie gegen den Wunsch der Redaktion zurückgezogen. Die Redaktion wird aber selbst in einer der nächsten Nummern einen abschliessenden Artikel bringen. Gruss. A. M.

C. M-r und Sch. Besten Dank für die Beiträge zur Müttererziehungsfrage.

Mutationsübersicht des Kapuzinerordens folgt in nächster No.

Soeben erschienen:

Dr. P. Beat Reiser,

Gedanken über das religiöse Erkennen und Erleben

gebildeten Katholiken zur Erwägung und Beherzigung dargeboten, 140 S. Fr. 1.90

Druck u. Verlag von Räder & Cie., Luzern

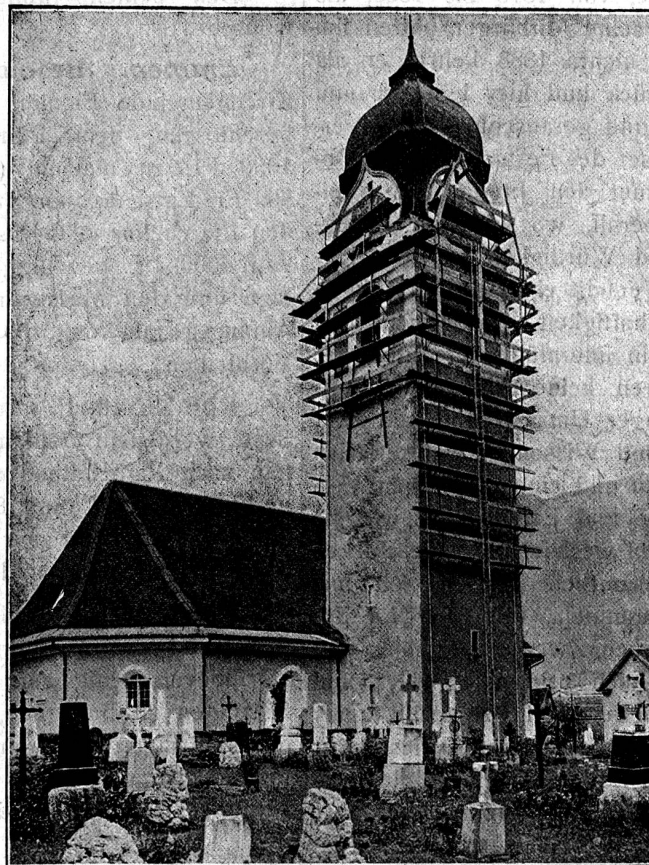
Standesgebethüder
 von P. Ambros Zacher, Pfarrer:
Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!
 Eberle, Kulin & Cie., Einsiedeln.

MESSWEIN
 stets prima Qualitäten
J. Fuchs-Weiss, Zug.
 beidigter Messweinflieferant.

Talar-Cingula
 grosse Auswahl in Wolle und
 Seide, von Fr. 2.80 an bis 15.—
 per Stück.
 in Merinos u.
Birette, Tuch von Fr.
 2.60 an liefert
Anton Achermann,
 Stiftsakristan Luzern

Sautier & Cie.
 in Luzern
 Kapellplatz 10 — Erlacherhof
 empfehlen sich für alle ins Bankfach
 einschlagenden Geschäfte.

Messweine
 empfehlen
P. & J. Gächter, Weinhandl.
 z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal;
 beidigte Messweinflieferanten



**Turm-Gerüst, System „Blitz“ (für Uhr und
 Verputz - Reparaturen) Za. 2458 g**

Das **IDEAL**
 aller Gerüste
 ist das

**Blitz-
 Gerüst**

(ohne Stangen)
 Mietweise Erstellung
 kompletter Gerüste
 durch die
**Schweiz. Gerüst-
 Gesellschaft A.-G.**

Zürich VII
 Steinwiesstrasse 86

Fraefel & Co., St. Gallen
 Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883
 empfehlen sich zur Lieferung von
Paramenten und Fahnen

in solider und stilgerechter Ausführung zu vorteilhaften Preisen
Besteingerichtete Stickerel- und Zeichnungsateliers.
Reiche Auswahl eigener Paramententoffe
 in vorzüglicher Qualität (Schweizer-Fabrikat).
Kunstgerechte Restauration alter Paramente.
**Ferner alle kirchl. Gefässe, Metallgeräte, Statuen,
 Krippen, Kreuzwegstationen, Teppiche etc. etc.**
 Offerten, Kataloge und Antragsentwürfen auf Wunsch zu Diensten

Kurer & Cie. in Wil, Kanton St. Gallen

Casein	Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten Paramente Kirchenfahnen Vereinsfahnen wie auch aller kirchlichen Ge- fässe, Metallgeräte etc. etc. :-	Kelche
Stolen		Monstranzen
Pluviale		Leuchter
Spitzen		Lampen
Teppiche		Statuen
Blumen		Gemälde
Reparaturen		Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

„GLASMALEREI WINTERTHUR“
 FILIALE D. KGL. BAYR. HOFGLASMALEREI, F. X. ZETTLER, München
 empfiehlt sich zur Lieferung von

KIRCHENFENSTERN
 von feinsten Glasgemälde bis zur einfachsten Verglasung in
 künstlerisch gediegener und technisch solidester Ausführung.
 Zu persönlichen Besprechungen und Lieferung von Skizzen und
 Voranschlägen steht gerne zu Diensten
MAX MEYNER, Glasmaler — Leiter in Winterthur.

Kollegium Maria Hilf
SCHWYZ P 8536Lz
 Gymnasium — Handelsschule — Technische Schule
 Eröffnung den 24. und 25. September. Das Rektorat

Neu
Kathol. Pädagogik
 Gegen Einsendung von
30 Cts. in Briefmarken
 versendet so lange Vorrat:
 Prof. Dr. Manser, O. P.
**Die Bedeutung des hl. Thomas
 v. Aquin für die Erziehungslehre.**
 Brugger Vortrag 1918,
 im Aarg. kath. Erziehungs-
 verein.
Dr. Fuchs, Rheinfelden.

Einfaches
Harmonium
 zu kaufen gesucht. S W

Haushälterin
 gesucht P C
 in kleinen Pfarrhof des Ferner Jura.
 Eine sehr brave, bescheidene 18-
 jährige **Tochter**
 aus hablicher Bauernfamilie sucht
 Stelle in ein geistl. Haus zur Stütze
 der Haushälterin.
 Pfarramt Ruswil.

Ein 19jähriger
Jüngling
 sucht einen Posten als
Gärtnergehilfe oder als
Sakristangehilfe
 oder als **Hausdiener**
 in ein Institut. T S

**Missions- und
 Exerzitienbildchen**
 liefert billig per 10 Stück Fr. 3.—
 4.— und 5.— mit Druck. Muster zu
 Diensten.
 Joh. Geisser, Altstätten, St. Gallen.